

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Kaisersesch

vom 18.07.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Kaisersesch erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens acht Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „Rhein-Zeitung, Ausgabe Cochem-Zell“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, in einer Zeitung, welche durch gesonderten Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt wird.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in einer Zeitung, die durch gesonderten Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt wird.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer Zeitung, die durch gesonderten Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt wird.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

3. Abschnitt

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 5

Bezeichnung, Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und zur entscheidenden Beschlussfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Energieausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Verbandsgemeinderates.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Verbandsgemeinderates.

3. Werksausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Verbandsgemeinderat angehören sollen.

Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)).

4. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Verbandsgemeinderat angehören sollen.

5. Schulträgerausschuss

Der Ausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen sieben dem Verbandsgemeinderat angehören sollen. Vier Mitglieder sollen aus Vorschlägen der an den Grundschulen des Schulträgers tätigen Lehrern und vier Mitglieder aus Vorschlägen der Eltern der Schüler gewählt werden. Der Rektor, der Schulelternsprecher, sowie ein Mitglied der Schülerversammlung der Realschule plus/FOS können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulträgerausschusses teilnehmen.

6. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Verbandsgemeinderat angehören sollen.

7. Ausschuss für Wirtschafts- und Tourismusaufgaben

Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf dem Verbandsgemeinderat angehören sollen. In dem Ausschuss sollen auch Vertreter der Gemeinden vertreten sein. Diese werden durch die Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vorgeschlagen.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Bei Bedarf kann der Verbandsgemeinderat für Einzelprojekte besondere Ausschüsse bilden. Dabei sind die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse, deren Mitgliederzahl und die Dauer der Tätigkeit im Einzelnen festzulegen.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

Den in § 5 aufgeführten Ausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Dem Haupt-, Finanz- und Energieausschuss

- 1.1 die Vorbereitung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes;
- 1.2 die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 7.500,00 Euro im Einzelfall, soweit sie für einzelne Projekte der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates oder durch diese Satzung nicht einem anderen Ausschuss ausdrücklich übertragen ist. Der Verbandsgemeinderat ist über diese Vergaben in der der nächste Sitzung zu unterrichten.
- 1.3 Verbesserung der regionalen Wertschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien;
- 1.4 die endgültige Entscheidung über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben und sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde über 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro;
- 1.5 die Vorbereitung des Erwerbs, des Verkaufs und des Tauschs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die hierfür notwendigen Beschlussempfehlungen an den Verbandsgemeinderat, soweit nicht Ziffer 1.6 in Frage kommt;

- 1.6 die endgültige Entscheidung über den Erwerb, den Verkauf, den Kauf oder den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 25,00 Euro/m²;
- 1.7 die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 2.500,00 Euro bis zum Betrag von 10.000,00 Euro;

Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist der Verbandsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu unterrichten;

- 1.8. die Annahme von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO;
- 1.9 die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigung in der Haushaltssatzung;
- 1.10 die endgültige Zustimmung zur Ernennung der Beamten des vierten und des dritten Einstiegsamtes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen;
- 1.11 die endgültige Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen;
- 1.12 soweit die Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Beamten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten sowie bei der Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Arbeitern in eigener Zuständigkeit entscheidet, ist der Haupt-, Finanz- und Energieausschuss in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu unterrichten;
- 1.13 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
- 1.14 Möglichkeit des Vetorechtes gegen die Verleihung des Wappentellers bzw. der Schieferuhr der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

2. Dem Rechnungsprüfungsausschuss

die in § 112 Abs.1 und 2 GemO festgelegten Aufgaben.

3. Dem Werksausschuss

- 3.1 die endgültige Entscheidung über die Verfügung des in der Vermögensverwaltung des Eigenbetriebes stehenden Verbandsgemeindevermögens bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall. Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

4. Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- 4.1 die endgültige Entscheidung über die bauliche und technische Ausgestaltung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Verbandsgemeinde, soweit hierfür kein besonderer Ausschuss gebildet ist;
- 4.2 die Entscheidung über die Unterhaltung und Renaturierung Gewässer III. Ordnung;
- 4.3 die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die Regionalplanung und die Bauleitplanung;
- 4.4 die Vergabe von Aufträgen gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.3 im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel mit einem Gegenwert von über 7.500,00 Euro. Der Verbandsgemeinderat ist über diese Vergaben in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4.5 Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in Fragen des Umweltschutzes, insbesondere auch für Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit aller größeren Investitionsvorhaben der Verbandsgemeinde.

5. Dem Schulträgerausschuss

die ihm nach den Vorschriften des Schulgesetzes übertragenen Aufgaben.

6. Dem Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

- 6.1 die Erarbeitung von Vorschlägen im Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturbereich, soweit die Verbandsgemeinde zuständig ist;
- 6.2 die Pflege des Kontaktes mit den Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturorganisationen;

6.3 die Vergabe von Aufträgen gem. Ziff. 6.1 und 6.2 bzw. Zuschussbewilligungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Verbandsgemeinderat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

7. Dem Ausschuss für Wirtschafts- und Tourismusaufgaben

- 7.1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur durch Wirtschaftsförderung in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch;
- 7.2. Information über Standortvorteile, Förderungsmaßnahmen der Region und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union;
- 7.3. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, sowie Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen;
- 7.4. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit den Kommunen, sowie Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, mit Zustimmung der jeweiligen Kommune;
- 7.5. Entscheidungen nach § 8 der Richtlinie Kommunales Förderprogramm „Abriss“ und § 9 der Richtlinie Kommunales Förderprogramm „Vitalisierung“;
- 7.6. Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region Kaisersesch;
- 7.7. Die Vergaben von Aufträgen gemäß Ziffer 1 bis 6 im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel mit einem Gegenwert von über 7.500 Euro. Der Verbandsgemeinderat ist über diese Vergaben in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Abschnitt

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

§ 7

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro im Einzelfall. Der Verbandsgemeinderat ist über die Vergaben über 2.500,00 Euro in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben und sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall.
3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist der Verbandsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

5. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ehrenämtern

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 5 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge. Die Auszahlung der Fahrtkosten erfolgt monatlich zusammen mit dem Sitzungsgeld.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Selbstständige erhalten auf Antrag einen etwaigen Verdienstaufschlag dadurch ersetzt, dass das Sitzungsgeld um 50 % erhöht wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des

Landesreisekostengesetzes. Für die Höhe der Wegestreckenentschädigung sind die Regelungen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge maßgebend.

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die doppelte Anzahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten eine Entschädigung in Höhe des 2-fachen des Sitzungsgeldes der Ratsmitglieder.

(8) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 1, 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des 2-fachen des Sitzungsgeldes nach Abs. 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Bei einer Vertretung von bis zu 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 des Monatssatzes nach Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsge-

meinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für bestimmte Feuerwehrangehörige

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde erhält entsprechend § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Ferner erhält der ehrenamtliche Wehrleiter eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 20,00 Euro.

Der stellvertretende Wehrleiter erhält bei Dienstreisen im Rahmen der Vertretung des Wehrleiters eine Fahrtkostenentschädigung aufgrund der tatsächlich nachgewiesenen Fahrtstrecken. Hierbei findet § 3 der Landesverordnung zu § 6 des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

Des weiteren gilt bei der Vertretung des Wehrleiters durch den stellvertretenden Wehrleiter § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrführer wird aufgrund des § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzt.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte wird aufgrund des § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzt.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Leiters/Leiterin Atemschutz wird entsprechend § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Kaisersesch sowie die monatliche Aufwandsent-

schädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte der übrigen freiwilligen Feuerwehren wird entsprechend § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

(6) Dem Einweiser und Prüfer für den Feuerwehrführerschein wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,61 € je Stunde nach § 11 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung gewährt.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(8) Die Beträge nach den Absätzen 1 bis 6 sind bei jeder Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung anzupassen.

(9) Gemäß § 13 Abs. 4 LBKG erhalten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro je geleistete Einsatzstunde. Die Zahlung erfolgt halbjährlich nachträglich an die jeweilige Kameradschaftskasse der örtlichen Feuerwehr. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem kostenpflichtigen Einsatz angefallenen Mehraufwendungen abgedeckt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Kaisersesch, 18.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaisersesch

(Siegel)

Albert Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, 18.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaisersesch

Albert Jung
Bürgermeister